

Fall 1 (aus: Zimmermann, ZPO-Fallrepetitorium, 4. Aufl. 2002, Fall 44 und 45)

Es erheben Klage:

- a) eine OHG
- b) die BGB-Gesellschaft ARGE Brückenbau
- c) eine Wohnungseigentümergeinschaft
- d) der Kreisverband Bamberg der C-Partei
- e) der Kunstverein Adorf (nicht eingetragen; 1200 Mitglieder)

- Ist das jeweils zulässig ?
- Können diese auch verklagt werden ?
- Kann man einen "Nachlass" verklagen, wenn die Erben noch nicht bekannt sind ?
- Kann man eine wegen Vermögenslosigkeit bereits gelöschte GmbH noch verklagen ?

Fall 2 (aus: Musielak, Grundkurs ZPO, 5. Aufl. 2000, Fall 36)

Rechtsanwalt R schließt als Prozessbevollmächtigter des A einen Prozessvergleich. A erklärt die Anfechtung der Prozessvollmacht wegen Irrtums und meint, er sei deshalb an den Vergleich nicht gebunden. Ist diese Auffassung zutreffend ?

Fall 3 (aus: Zimmermann, ZPO-Fallrepetitorium, 4. Aufl. 2002, Fall 50)

K führte Bauarbeiten bei B aus; er trat seine Werklohnforderung an die Bank ab. Die Bank ermächtigte dann den K, die Werklohnforderung im eigenen Namen gegen B geltend zu machen. B wendet ein, gegen den armen K könnte er bei Klageabweisung seine Kostenerstattungsansprüche nicht durchsetzen. Zulässige Klage ?

